

Beratung und Beschlussempfehlung über die Festlegung einer Wertgrenze für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gem. § 12 KomHKVO

Beratungsablauf:

05.06.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
12.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
14.06.2018	Gemeinderat	Entscheidung

Zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zur Abwicklung der Kassengeschäfte hat das Land Niedersachsen am 18.04.2017 die Kommunalhaushalts – und Kassenverordnung (KomHKVO) erlassen, die die zuletzt geltende Gemeindehaushaltskassenverordnung ablöst. In § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO ist geregelt, dass vor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, um die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Es gab auch in den Regelungen der GemHKVO eine Regelung zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen, neu ist Regelung an die Kommune, eine Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegen.

Um eine im Landkreis einheitliche Regelung zu schaffen, wurde in Abstimmung zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis vereinbart, die Wertgrenzen für Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen auf 100.000,- € und für Baumaßnahmen auf 250.000,- € festzulegen. Der Landkreis hat mitgeteilt, dass gegen diese Wertgrenzen keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen. Daher wird eine entsprechende Festsetzung für die Gemeinde Jade vorgeschlagen.

Regelungen für die einheitliche Durchführung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche werden nach den Sommerferien auf Kreisebene erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, die Wertgrenze für erhebliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung für Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen auf 100.000,- € und für Baumaßnahmen auf 250.000,- € festzulegen.